

Satzung des SRV der Karl-Ziegler-Schule

Präambel

Der **SRV** der Karl-Ziegler-Schule, gegründet 1898, mit Sitz in Mülheim an der Ruhr, fördert Sport und Spiele, insbesondere das Rudern im Breitensport und im Regattabereich. Er pflegt den Gemeinschaftssinn, die sportliche Kameradschaft und Verständigung bei Sport, Spiel und persönlicher Begegnung.

1 Name und Zweck

Der **SRV** ist eine freiwillige Schülersportgemeinschaft (im Sinne des Kultusminister - Erlasses vom 10. April 1979 GABL 1979 S.208) und führt seine Arbeit in Anlehnung an den Runderlass des Kulturministers vom 22.11.1979 (GABL S.561) durch.

Der **SRV** ist Mitglied des Schüllerruderverbandes NRW und des Nordrhein-Westfälischen Ruderverbandes. Er ist in die Deutsche Ruderjugend integriert.

Der **SRV** dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Seine Bestrebungen sind nicht auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Der **SRV** führt wie die Schule die Farben rot-weiß.

2 Die Mitgliedschaft

Der **SRV** hat ordentliche, außerordentliche Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder können nur Schüler der Karl-Ziegler-Schule werden, sofern sie ein Freischwimmerzeugnis besitzen. Außerordentliche Mitglieder können Eltern, Lehrer und ehemalige Schüler werden, die die Arbeit des **SRV** unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des **SRV** oder sonstige Personen ernannt werden, die sich um die Ruderriege besonders verdient gemacht haben.

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Abitur bzw. Abgang oder Entlassung aus der Schule,
- b) durch Austrittserklärung,
- c) Ausschluss.

Der Ausschluss ist möglich bei Mitgliedern, die

- 1) grob gegen die Vereinszwecke verstoßen haben,
- 2) die Belange und das Ansehendes **SRV** geschädigt haben,
- 3) die Vereinskameradschaft oder die Trainingsdisziplin missachtet haben,
- 4) trotz Mahnung ihren Beitragsverpflichtungen nicht nachgekommen sind.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag und muss vom Vorstand und Protektor mit 2/3 -Mehrheit beschlossen werden. Vorher muss dem Betroffenen Gehör gewährt werden. Der Beschluss ist dem Mitglied durch Angabe der Gründe durch Einschreiben mitzuteilen. Die Mitteilung gilt eine Woche nach Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss innerhalb von vier Wochen Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

3 Mitgliederversammlung

In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Die Teilnahme ist für alle Mitglieder Pflicht. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens zehn Tage vor dem Stattfinden ausgesprochen werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes, des Protektors oder von mindestens zehn Mitgliedern müssen weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und können nur von ihr verändert werden. Sie müssen entsprechend der Grundsätze der Sporthilfe und des LSB festgelegt werden. Sind die Beiträge nicht pünktlich eingezahlt, so wird vier Wochen nach Fälligkeit der Zahlung ein Mahnbrief (Einschreiben) geschickt, für dessen Porto der zu Mahnende aufzukommen hat. Eine Ausnahme wird nur dann gemacht, wenn die Zahlung durch Rücksprache mit Kassenwart und Protektor zurückgestellt wurde.

4 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Er besteht aus dem/der 1.Vorsitzenden, dem/der 2.Vorsitzenden, den beiden Jugendwarten, dem/der Schriftwart/in. Der/die 1.Vorsitzende vertritt den **SRV**, beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Sitzungen. Sie/Er versucht bei Uneinigkeiten zu schlichten. Der/die 2.Vorsitzende ist Vertreter des/der ersten mit allen Rechten und Pflichten. Die Betreuer für JuM bemühen sich um die jungen neuen Mitglieder und helfen bei der Ruderausbildung und beim Stegdienst. Der/die Schriftführer/in führt Protokoll bei den Sitzungen und bearbeitet die eingehende Post. Außerdem gehören dem Vorstand der der/die Kassenwart/in und der Protektor an. Der Protektor kann den/die Schriftführer/in und den/die Kassenwart/in zur Bearbeitung der Beiträge, Mahnungen, Kontobewegungen, Rechnungen heran ziehen. Auch der/die Bootswart/in, der sich um anfallende Reparaturen an den Booten kümmert, gehört zum Vorstand. Der/die Kassenwart/in und der/die Bootswart/in werden vom Protektor und dem Vorstand des vergangenen Jahres bestimmt.

5 Der Protektor

Der Protektor wird von der Schulleitung nach Absprache mit der Fachschaft Sport bestimmt. Zu den Aufgaben des Protektors gehören:

- Vertretung des **SRV** nach innen und außen, soweit diese Aufgabe nicht vom Vorstand wahrgenommen werden kann,
- Unterstützung des Vorstandes bei seiner Tätigkeit im Rahmen der Satzung,
- Ausbildung und sportliche Erziehung der Mitglieder,
- Durchführung des Trainings, Bildung von Schulmannschaften, Beschickung der Regatten
- Teilnahme an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme,
- Aufsichten bei Veranstaltungen des **SRV**,
- Überwachung und Verwaltung der Kasse (Aufgabe des/der Kassenwart/in siehe oben),
- Verfügung über das Konto des **SRV** (Kontrolle durch den Vorstand).

6 Vereinsleben

Juristischer Vertreter des Vereins ist die Schule und in deren Vertretung der Protektor. Alle Mitglieder sind zur pfleglichen Behandlung des Bootshauses und des gesamten Rudermaterials verpflichtet. Jedes Mitglied ist für Handlungen selbst verantwortlich und hat für grob fahrlässig verursachte Schäden selbst aufzukommen. Der Verein übernimmt Haftung nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. in Duisburg Bei auftretenden Schäden ist unverzüglich der Protektor zu unterrichten. Für das Mitnehmen eines Nichtmitgliedes ist die Erlaubnis des Protektors einzuholen. Unabhängig davon trägt jeder Gastgeber die volle Verantwortung für das Verhalten seines Gastes. Die Startgelder für Regattateilnahmen werden von allen Mitgliedern des **SRV gemeinsam** getragen.

7 Gültigkeit

Diese Satzung ist für alle Mitglieder voll verbindlich. Sie kann nur durch 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden bzw. durch gemeinsamen Beschluss des Protektors, des **SRV**-Vorstandes und der Fachschaft Sport. Jede Änderung wird allen Mitgliedern umgehend mitgeteilt.

Mülheim an der Ruhr, **14.12.2006**

Die Monatsbeiträge sind gestaffelt:

- 10 – 11jährige € 2,5
- 12 – 16jährige € 4,-
- 17jährige und älter € 5,-

Die Einstufung bezieht sich jeweils auf das Geburtsjahr, nicht auf den Geburtstag oder den Monat.

Sie sind halb- oder ganzjährig (1.1. oder 1.7) einzuzahlen:

**Martin Hömßen, SRV, Unterkonto Karl-Ziegler-Schule
Stadtsparkasse Mülheim a. d. Ruhr, BIC: SPMHDE3EXXX, IBAN: DE47362500000300010067**